

BGE 72 II 267

Bundesgericht (BGE), 1946-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_II_267

FR: ATF 72 II 267

IT: DTF 72 II 267

Volltext

266 Obligationenrecht. N° 4L instanz im Rahmen des Klagebegehrens frei überprüfen. In Anbetracht dessen ist die Berechnung der Kapitalabfindung für bleibenden Nachteil der Klägerin gemäss der jüngsten Praxis (BGE 72 II 134) zu korrigieren und der Schadensersatzanspruch, unter Berücksichtigung des Mitverschuldens der Verletzten, auf Fr. 20,191.90 festzusetzen. Das leichte Selbstverschulden der Klägerin steht dem Genugtuungsanspruch nicht entgegen (BGE 60 II 160, 63 II 346). Bei Würdigung der gesamten Umstände erscheint die von der Vorinstanz gesprochene Genugtuungssumme von Fr. 2000.- angemessen. Mithin wird die Klage für den Gesamtbetrag von Fr. 22,191.90 nebst Zins ab 1. Juni 1944 gutgeheissen. 4. - Die Käsereigesellschaft Lippoldswilen ist eine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR. Gemäss Art. 544. OR haften die Gesellschafter solidarisch für Verpflichtungen, die sie gemeinsam oder durch Stellvertreter gegenüber einem Dritten eingegangen sind. Diese Bestimmung gilt auch für Schulden, die aus gemeinsamen unerlaubten Handlungen, oder von Gesetzes wegen aus der Tatsache des gesellschaftlichen Betriebes entstehen (SIEG-WART, zu Art. 544 OR N. 27 und dort zitierte Judikatur). Daher haften die Beklagten 2-28 als Arbeitgeber des Beklagten 1 solidarisch für den von diesem verursachten Schaden. Ob ihnen aus dem nämlichen Grunde allein auch die Genugtuung auferlegt werden könnte, braucht nicht näher erörtert zu werden (vgl. hiezu BGE 58 II 42, 60 II 160; OSER-SCHÖNENBERGER zu Art. 47 OR N.,; 10, zu Art. 55 OR N. 17, VON TUHR ISIEGW ART S. 382/3, ZBJV 76 S. 31). Denn der Verzicht auf jede Beaufsichtigung Sievis zeitigt nicht nur die kausale Verantwortlichkeit, sondern er ist unter den gegebenen Umständen als schuldhaft zu werten. Die Beklagten sind, obwohl indirekt und beschränkt, Miturheber des Unfalls. Folglich hindert nichts, ihnen gegenüber den Art. 47 OR zur Anwendung zu bringen. Obligationenrecht. N° 42. 42. Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. Juli 1946 i. S. Darani gegen Trachsel A.-G. Kauf, Gewährleistung für Soohmängel. Tragweite des vertraglichen Ausschlusses der Gewährspflicht. Vente, garantie en raison des tUfauts de la chose. Portee de la clause excluant la garantie. Vendita, garanzia pei difetti della cosa. Portata della clausola che esclude la garanzia. Aus dem Tatbestand : 267 Der Kläger Darani erwarb von der Beklagten, der Trachsel A.-G., einen gebrauchten, auf Holzgas umgebauten Lastwagen. Gemäss den auf dem verwendeten Vertragsformular aufgedruckten allgemeinen Bedingungen ist beim Verkauf von Occasionswagen jede Garantie ausgeschlossen. Der Kläger erhielt die Bewilligung zur Inbetriebnahme des Wagens nicht, weil der Rechtsvorgänger der Verkäuferin seinerzeit den Umbau ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommen hatte und überdies der eingebaute Generator den Vorschriften nicht entsprach. Die Klage des Käufers auf Ersatz des ihm daraus erwachsenden Schadens wird in Bestätigung des Urteils des luzernischen Obergerichts abgewiesen. Aus den Erwägungen : 3. - Der Kläger vertritt die Auffassung, nach einer Usanz im Automobilhandel und nach ständiger Praxis beziehe sich der Ausschluss jeglicher Garantie

nur auf gewöhnliche Mängel, mit deren Vorhandensein beim Kauf eines Occasionswagens in der Regel zu rechnen sei, nicht dagegen auf solche, deren Möglichkeit der Käufer nicht anzunehmen brauche. Die Frage des Vorhandenseins einer Usanz ist Tatfrage; nachdem sie von der Vorinstanz verneint worden 268 Obligationenrecht. N° 42. ist, kann das Bundesgericht nicht zu einem andern Ergebnis kommen. Die vom Kläger behauptete {ständige Praxis » sodann besteht in Wirklichkeit nicht. Der Kläger beruft sich für seine gegenteilige Einstellung vorab auf BGE 60 II 444. In jenem Falle hatte das Zürcher Obergericht festgestellt, dass durch die Formel ({ Nachwährschaft wird wegbe- dungen », die auf die Zeit der ersten Fassung des privat- rechtlichen Gesetzbuches zurückgehe, im zürcherischen Grundstücksverkehr der Verkäufer sich vor der Haftung für die damals noch zahlreichen, nirgends eingetragenen und darum oft ihm selbst unbekanntem dinglichen Rechte habe schützen wollen. Seither werde die Klausel von den Urkundsbeamten Übungsgemäss weiter verwendet, wobei sich die Parteien in den wenigsten Fällen über die Bedeu- tung Rechenschaft gäben. Unter diesen Umständen dürfe der Klausel nicht der weitgehende, jede Gewährspflicht ausschliessende Sinn beigelegt werden, den sie nach dem Wortlaut haben könnte. « Vielmehr kann sie nur gelten für gewöhnliche Mängel, mit deren Vorhandensein beim Kaufabschluss wenigstens einigermaßen zu rechnen ist, und nicht für solche der vorliegenden Art (Verstoss gegen Bauvorschriften), an deren Möglichkeit der Käufer auch bei gründlicher Überlegung nicht zu denken braucht. Es verstösst geradezu gegen Treu und Glauben, wenn sich der Beklagte auf diese allgemeine, zufällig in den Vertrag hineingekommene Formel beruft, um sich der Haftung für die vorliegenden Mängel der Kaufsache zu entziehen.» Aus diesen Hinweisen erhellt ohne weiteres, dass in BGE 60 II 444 kein allgemein gültiges Prinzip aufgestellt, sondern, vielmehr in ganz ausgesprochener Weise ein Sonderfall beurteilt werden wollte. Es geht daher entgegen der Auffassung des Klägers nicht an, daraus ableiten zu wollen, dass sich ganz generell der Ausschluss jeglicher Haftung nur auf gewöhnliche Mängel, mit denen natürlicherweise zu rechnen war, beziehen könne. Vielmehr ist dem Grundsatz nach davon auszugehen, dass es keine Voraussetzung Obligationenrecht. No 42. 269 für den Haftungsausschluss ist, dass die Parteien alle die Mängel, die in Betracht kommen könnten, sich als mög- licherweise vorliegend vorgestellt hätten. Im übrigen ist dann unter Berücksichtigung des ganzen Zusammenhangs, insbesondere des gesamten Verhaltens der Parteien sowie des wirtschaftlichen Zweckes des Rechtsgeschäftes zu ermitteln, wie die Beteiligten ihre Erklärungen nach all- gemeinen, im Verkehr zwischen billig denkenden Menschen herrschenden Anschauungen zu verstehen berechtigt waren (vgl. den in der Juristischen Wochenschrift 1931 III 2478 ff. abgedruckten Entscheid des Deutschen Reichs- gerichtes). Im vorliegenden Falle kann nun nicht zweifelhaft sein, dass sich der Verkäufer ganz generell gegenüber Haftbar- machungen für ihm nicht bekannte Mängel schützen wollte. Zu diesen gehört daher auch die Inanspruchnahme für einen Mangel, der auf eine Nichtbeachtung einer öffentlichrechtlichen Vorschrift durch einen Vorbesitzer zurückzuführen ist. Darin liegt keineswegs etwa eine ausdehnende Interpretation der Ausschlussklausel, die als solche, weil seitens des Käufers der Verzicht auf ein Recht in Frage steht, unzulässig wäre. Vielmehr wird bei solcher Auslegung den gesamten Umständen in billiger Weise Rechnung getragen und eine angemessene Interes- senabwägung vorgenommen. Allerdings wird, wer einen Occasionswagen kauft, regelmässig damit rechnen dürfen, dass der Wagen gefahren werden könne und gefahren werden dürfe (in diesem Sinne kann dem in der ZBJV 72 S. 255 publizierten Entscheid des bernischen Handels- gerichtes beigelegt werden). Wenn indessen vorbe- haltlos jede

Garantie ausgeschlossen wird, 80 ist es Sache des Käufers, darzutun, dass der geltend gemachte Mangel ganz ausserhalb dessen stand, womit vernünftigerweise gerechnet wurde. Dieser Beweis ist hier nicht erbracht worden und kann nicht erbracht werden. Nachdem einmal gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligung des Umbaus auf Holzgas erlassen worden waren, musste der 270 Obligationenrecht. N0 43. Käufer mit ihnen rechnen, und er kann daher nicht geltend machen, er habe sich nicht vorstellen können, dass sich der Garantiauschluss auch auf sie beziehen könnte. Richtig ist, dass es sich dann anders verhalten würde, wenn die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Zustandes gegeben worden wäre. Allein davon kann hier keine Rede sein. « Auf Holzgas Rotag umgebaut » war der Wagen, aber eben nur mangelhaft. Auch die Mitteilung, der Wagen könne gefahren werden, enthält keine Zusicherung, sondern nur den Hinweis auf die Möglichkeit einer Probefahrt. 43. Extraft de l'ardt de la Iere Contr elvile dn 2 juin 1946 dans lacause Mooanlque industrielle et de preelson S. A. o. A Holter.

IntJentions laite8 par t'employe (art. 343 al. 2 CO). Rapport entre le aecond et le premier alinea. de l'art. 343 CO. Invention faite par l'employe au ooU1'S de son tl'a1Jaü. Contrat imposant a l'employe une activite in1Jentive. IlJrfi,ndungen des Dienstp/Uchtigen (Art. 343 Abs. 2 OR). Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 1 des Art. 343 OR. Vom Dienstpflichtigen bei Ausübung 8einer dienstlichen Tätigkeit gemachte Erfindung. Vertrag, wonach die El'fi,nderlitiglooit zu den dienstlichen Obliegen- heiten. des Dienstpflichtigen gehört.

IntJenzioni latte dal la1J01'atore (art. 343 ep. 2 CO). Relazione tra. il secondo ed il terzo ca.poverso dell'art. 343 CO .. Invenzione fatta dal lavoratore nell'esercizio det BUO la1J0ro. Contratto ehe impone allavoratore un'attivtd intJenti1Ja. Resume de8 tait8 : En juin 1939, la SooieM meoanique industrielle et de preoision S.A. (en abrege MIPS A), a Geneve, a angage Auguste Molter, teohnioien-meoanicien,a Geneve, en qualiM da ohef da ses s~rvioes techniques. Le 1 er mai 1941, un nouveau oontrat a eM sigue, qui con.tenait notam- ment les clauses suivantes : . Art. 2 : « Monsieur Affolter s'engage a oonsa.crer la totaliM de sesheures de travail et toutes ses eonnaissances professionnelles au service de la Societe et a faire tous ses efforta pour assurer une banne marche des Etablissements ... Obligationenrecht. N0 43. 271 Art. 3 : « Pour le cas OU Monsieur Affolter ferait des inventions pouvant faire l'objet d'une prise de brevet, ou de certi:fica.t d'addition qui entreraient dans l'objet des fabrications de la Socit~te, les brevets ou certificats seraient pris au nom de la Societe, etant precise que la SocieM aurait seule tous les droitset avantages poouniaires attaches auxdits brevets dont, bien entendu, elle supporterait, par oont;re,. seule, les annuites et autres charges. ». La remuneration d'Affolter s'est elevee, des ootobre 1943, a 30000 fr. par an. Le 23 juin 1945, Molter presenta en son nom, au bureau de la proprieM intelleotuelle, une demande de brevet pour un eorou indesserrable. Quelques jours aupara- vant, le president du conseil d'administration de la MIPS A avait soumis a son direoteur technique un oertain nombre de pieces relatives. a une invention americaine d'ecrous indesserrables. Informee par Affolter du depot de sa demande de brevet, la socieM pretendit que l'inven- tion rentrait dans l'objet de ses fabrioations et elle somma son employe de lui remettre la dooumentation ayant trait a' cette demande. Molter n'ayant pas obtempere, la MIPS A lui signifia son conge immediat. Affolter a alors assigue la MIPS A en paiement de di- verses sommes, dont une indemniM de 75000 fr. selon l'art. 343 al. 2 CO. Cette reolamation etait fondee sur le fait que le demandeur pretendait etre l'inventeur d'une planeuse (machine a rectifier les surfaces planes),oll plutôt du dispositif a oommande hydraulique de oette maohine, dispositif pour lequel l~ MIPS A avait pris un brevet. La defenderesse a oonolu a liberation et, reconvention- nellement, a demande notamment la

cession du brevet n° 3407 qui avait été accordé à Affolter pour un écrou indesserrable. En cours de procédure devant les juridictions des Prud'hommes de Genève, Affolter a conclu subsidiairement, pour le cas où le brevet relatif à l'écrou indesserrable devrait être octroyé à la MIPSA, à l'allocation d'une retribution équitable à fixer par experts. Statuant en dernière instance cantonale, le Tribunal

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.